

# Satzung

## für das Jugendamt im Landkreis Barnim

Der Kreistag des Landkreises Barnim erlässt gemäß § 3, § 28 Abs.2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007, 286 ff.) sowie § 3 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/ 97 Nr. 7, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), folgende Satzung:

### I.

#### Jugendamt

##### § 1

#### Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt des Landkreises Barnim ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

##### § 2

#### Bezeichnung des Jugendamtes

Das Jugendamt führt die Bezeichnung:

*Landkreis Barnim  
Jugendamt*

##### § 3

#### Gesamtverantwortung und Inhaltliche Ausrichtung

- (1) Der Landkreis hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gewährleistungspflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch.
- (2) Entsprechend der Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII stellt der Landkreis einen angemessenen Anteil der für den Geschäftsbereich Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für den Bereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Prävention zur Verfügung.

**§ 4**  
**Aufgaben des Jugendamtes**

(1) Dem Jugendamt obliegen

- die ihm nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch und dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe zugewiesenen Aufgaben,
- die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

Hierbei ist die freie Jugendhilfe zu beteiligen und mit ihr zusammenzuarbeiten (§§ 3,4 SGB VIII).

(2) Das Jugendamt befördert die sozialräumlich-, ressourcen-,ziel- und wirkungsorientierte Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Barnim.

(3) Gemäß Absatz 2 sind grundsätzlich folgende Prinzipien umzusetzen:

- Prävention,
- Hilfe zur Selbsthilfe leisten,
- Förderung von Integration,
- Nutzung von Ressourcen,
- Nachhaltigkeit von Leistungen,
- Kooperation und Vernetzung.

(4) Darüber hinaus obliegt dem Jugendamt die Sportförderung nach Art. 35 der Verfassung des Landes Brandenburg.

(5) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

**II.**  
**Jugendhilfeausschuss**

**§ 5**  
**Zuständigkeit**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- b) Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- c) der Jugendhilfeplanung und
- d) der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Kreistag

- bereit gestellten finanziellen Mittel;
- erlassenen Satzung und
- gefassten Beschlüsse.

Er beschließt weiter über

- die Übertragung der Geschäfte nach § 76 SGB VIII,
- die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
- die Förderrichtlinien des Landkreises zur Jugendarbeit und zum Sport,
- die Herstellung des Einvernehmens mit Trägern von Kindertagesstätten über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz.

(3) Der Jugendhilfeausschuss wirkt mit bzw. unterbreitet Vorschläge bei

- der Aufstellung des Haushaltes des Jugendamtes,
- der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
- bei anderen jugendhilferelevanten Angelegenheiten grundsätzlicher Art.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist anzuhören

- vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und der Sportförderung und
- vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

(5) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

## **§ 6**

### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind

- a. 6 Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Personen mit dem Wohnsitz im Landkreis Barnim, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben
- b. 4 Personen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Barnim wirken.

Sie werden für die Dauer der Wahlperiode vom Kreistag gewählt, wobei bei den anerkannten Trägern die Bedeutung ihrer Arbeit im Landkreis Barnim zu berücksichtigen ist. Die anerkannten freien Träger sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen.

Dabei ist eine angemessene Anzahl gemeinnütziger Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig sind, zu benennen.  
Bei den Mitgliedern zu b) muss mindestens je eine Person aus den Vorschlägen der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände gewählt werden.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Wahl und den Vorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Eine paritätische Geschlechterverteilung ist anzustreben.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen nach Maßgaben von § 40 der Kommunalverfassung unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, die dem Kreistag angehören, das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (8) Die beratenden Mitglieder sind
  - die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr bzw. von ihm bestellte Vertretung,
  - die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
  - die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises,
  - der/die Beauftragte für die Integration behinderter Menschen- und der/die Beauftragte für Migration und Integration des Landkreises.

Weiterhin entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied mit Benennung einer Stellvertretung:

- die Amtsgerichte aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- das Job-Center
- das staatliche Schulamt,
- das Gesundheitsamt,
- die Polizeibehörde,
- die evangelische und die katholische Kirche,
- die jüdische Kultusgemeinde,
- die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind
- der Kreissportbund
- der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
- der Kreisrat der Eltern
- der Kreisrat der Lehrkräfte.

- (9) Ein weiteres beratendes Mitglied mit Benennung einer Stellvertretung kann entsenden:
- a) der Beirat für Migration und Integration
  - b) der Behindertenbeirat
  - c) die im Landkreis tätigen und durch den JHA bestätigten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die mindestens zwei Jahre tätig sind.

Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (10) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 7**

### **Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für

#### *Jugendhilfeplanung.*

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung setzt sich aus 7 Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen. Davon sind 4 stimmberechtigte und 3 beratende Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Unterausschusses ist ein stimmberechtigtes Mitglied und wird durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt.

- (2) Bei Bedarf können weitere – auch zeitweilige - Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.
- (3) Unterausschüsse im Sinne von § 7 Abs. 2 AGKJHG bestehen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, wobei die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der beratenden Mitglieder überwiegen muss. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder das vorsitzende Mitglied. Unterausschüsse können für einzelne Themen Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Unterausschüsse haben eine beratende Funktion. Sie können dem Jugendhilfeausschuss Empfehlungen geben.
- (5) Die Aufgaben für die Unterausschüsse ergeben sich aus den beschlossenen Zielen und der Rahmensetzung durch den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 8**

### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit muss ein begründeter Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss ergehen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss tagt mindestens sechsmal im Jahr und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der/ die Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Sitzungen der Unterausschüsse finden nach Bedarf statt.
- (4) Für Ladungsfrist und Tagesordnung gelten die Regelungen der §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Barnim vom 02.04.2009 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Verfahren**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann für das Verfahren eine eigene Geschäftsordnung durch Beschluss festlegen.
- (2) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse.

### **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Jugendhilfeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse nach Maßgabe von § 39 der Kommunalverfassung in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Verfahren in Fällen äußerster Dringlichkeit**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat im Einvernehmen mit dem Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das den Vorsitz führt, anstelle des Jugendhilfeausschusses zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Träger der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist auf seiner nächsten Sitzung davon zu unterrichten. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

## **§ 12** **Beanstandungen**

Die Landrätin bzw. der Landrat hat Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses zu beanstanden, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Sitzungsniederschrift erfolgen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Kreistag hat in seiner nächsten Sitzung über den Vorgang zu entscheiden. Soweit der Kreistag den Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben. Für die Sitzung des Kreistages hat die Landrätin bzw. der Landrat die Beanstandungsgründe schriftlich anzugeben.

## **III.** **Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 13** **Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt innerhalb der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrates von der dafür bestellten Leiterin bzw. dem dafür bestellten Leiter des Jugendamtes (Jugendamtsleiterin bzw. Jugendamtsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. In den Fällen ist die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes ist gemäß § 2 AGKJHG für die Umsetzung des Wächteramtes zuständig. Danach hat das Jugendamt Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig sind, wenn das Jugendamt von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet erscheinen lassen.
- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes ist für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Kindertages- und Vollzeitpflege zuständig für:
  - a. die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu fünf Betreuungsplätzen und auf Antrag der Tagespflegepersonen, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten wollen (gemäß § 18 AGKJHG in Verbindung mit § 43 SGB VIII),
  - b. für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege (gemäß § 19 AGKJHG in Verbindung mit § 44 SGB VIII).

Erlangt die Verwaltung des Jugendamtes bei der Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe Kenntnis von Umständen, die zu einer Versagung, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis führen können, so ist sie zum unverzüglichen Handeln in Verbindung mit § 20 AGKJHG verpflichtet.

- (6) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.
- (7) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Kinder und Jugendlichen im Gebiet des Landkreises Barnim. Der Jugendhilfeausschuss kann von der Verwaltung des Jugendamtes Auskünfte verlangen.

#### **IV Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 14 Inkrafttreten/Satzungsaufhebung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Barnim in der Fassung vom 29. April 1999 außer Kraft.

#### **ausgefertigt:**

Eberswalde, den 08.10.2009

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Bodo Ihrke**